

Vorblatt

zum Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) mit einigen Modifikationen, die im MVG-Anwendungsgesetz Diakonie (MVG.DW) geregelt sind.

§ 10 MVG-EKD enthält Bestimmungen, die die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung betreffen. In Absatz 1 der noch bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung heißt es:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

Buchstabe b enthält die sogenannte „ACK-Klausel“. Einschränkend ist dazu in § 3 Absatz 1 MVG.DW für die Diakonie Hessen Folgendes geregelt:

„Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.“

Dies bedeutet, dass die ACK-Klausel für diakonische Rechtsträger im Kirchengebiet der EKHN nicht gilt, weil das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN (MAVG) ebenfalls keine ACK-Klausel enthält. In diakonischen Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck findet die ACK-Klausel dagegen Anwendung.

Im November 2018 hat nun die Synode der EKD den § 10 MVG-EKD neu gefasst und die ACK-Klausel gestrichen. Die Vorschrift lautet nun:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.“

Damit läuft die bisherige Sonderregelung in § 3 Absatz 1 MVG.DW ins Leere. Die Vorschrift sollte entweder neu gefasst oder gestrichen werden.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, § 3 Absatz 1 MVG.DW ersatzlos aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass in der Diakonie Hessen einheitlich keine ACK-Klausel mehr gilt und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretungen gewählt werden können.

Aus Sicht der EKHN wäre dies nur konsequent, weil es auch in der verfassten Kirche keine ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsgesetz gibt und alle Mitarbeitenden wählbar sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen haben sich für eine Streichung der ACK-Klausel ausgesprochen.

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gibt es jedoch auch Stimmen, die an einer ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsrecht festhalten wollen. Sollte die Synode der EKKW keine Streichung der ACK-Klausel beschließen, könnte das vorliegende Gesetz am 1. Juli 2019 nicht in Kraft treten. In diesem Fall würde sich der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk unmittelbar nach der Frühjahrssynode noch einmal zusammensetzen und nach einer Lösung suchen, die beide Kirchen und die Diakonie Hessen mittragen können.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk
Diakonie Hessen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

F. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am ### (ABl. ##### S. ##), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören <u>und</u></p> <p>b) <u>Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</u></p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <p>der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören.</p> <p><u>Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.</u></p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD4 wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.</p> <p>(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD4 wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.</p>